# II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# KOMMISSION

## BESCHLUSS

**zur Änderung der Vorläufigen Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967**

(70/328/EGKS, EWG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 16 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Artikel 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967 [1] erhält folgende Fassung :

„(1) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften kommen Beschlüsse der Kommission zustande, wenn für sie mindestens fünf Stimmen abgegeben werden."

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 2. Juli 1970 in Kraft.

Brüssel, den 2. Juli 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

[1] ABl. Nr. 147 vom 11. 7. 1967, S. 1.